STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 095/2020

Dezernat I
Federführend: Steuern
Anlagen:
Az.: 600-ul

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.04.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Maßnahmen zur Entlastung von besonders von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen

Antrag:

Der Hauptausschuss möge folgende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen beschließen, die besonders von der Corona-Krise betroffen sind:

1. Gewerbesteuerforderungen gegenüber Betrieben, deren Geschäftsbetrieb durch die Coronakrise belastet wird, werden auf Antrag für die Dauer von 6 Monaten zinsfrei gestundet.

2. Der Vollzug der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages wird für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt.

3. Bei Handels- und Gastronomiebetrieben, die wegen des Coronavirus aufgrund einer Verfügung oder Verordnung schließen mussten und deshalb in ihrer Geschäftsausübung erheblich eingeschränkt waren, wird für die Zeit der Schließung sowie 6 Monate darüber hinaus auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet.

Begründung:

Um die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und einen unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen - nicht nur in Neustadt, sondern bundesweit - zu verhindern, wurden umfangreiche Maßnahmen angeordnet, allesamt mit dem Ziel, unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten und damit Menschenleben zu schützen. Neben Versammlungs- und Kontaktverboten mussten auch zahlreiche Betriebe, insbesondere im Handel und Gastronomie, schließen oder ihr Angebot drastisch reduzieren.
Um die Folgen dieser Betriebseinschränkungen abzumildern und den Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Notlage zu helfen, wurden von Bund und Land verschiedene Maßnahmen in Form von Zuwendungen und zinsfreien Darlehen beschlossen.
Im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten möchte auch die Stadt ihre Betriebe in dieser sehr schwierigen Zeit durch zusätzliche Maßnahmen entlasten.

Zu 1.
Um betroffene Betriebe finanziell zu entlasten und Liquiditätsengpässe zu vermeiden, wird auf Antrag eine zinsfreie Stundung der Gewerbesteuer für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Gleichzeitig wird den Betrieben empfohlen, bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen zu beantragen.
Dadurch zu erwartende Liquiditätsengpässe muss die Stadt über sogenannte Kassenkredite finanzieren.

Zu 2.
Durch die Corona-Krise ist die Tourismusbranche nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bis auf weiteres die Beitreibung des Tourismusbeitrags auszusetzen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nur durch eine Änderung der Beitragssatzung möglich und bedürfen nach § 32 Abs.2 Nr. 1 GemO der zwingenden Zustimmung des Stadtrats. Dieser kann dann zu einem späteren Zeitpunkt darüber entscheiden, ob weitere Schritte wie z.B. eine Senkung des Hebesatzes oder ein allgemeiner Erlass des Tourismusbeitrags für 2020 geboten sind.
Das Gesamtaufkommen des Tourismusbeitrags beläuft sich jährlich auf ca. 300.000 EUR. Aktuell wird der Beitrag auf Grundlage der Umsätze erhoben, die von den Betrieben im Jahr 2018 erwirtschaftet wurden.

Zu 3.
Viele Handels- und Gastronomiebetriebe, die aufgrund einer Verfügung oder Verordnung schließen mussten, nutzen öffentliche Flächen zur Bewirtung von Gästen, für Werbeträger oder Warenauslagen. Diese Flächen können derzeit nicht geschäftsfördernd eingesetzt werden. Aus diesem Grund soll für die Zeit der Schließung auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet werden sowie drei Monate darüber hinaus, um die Betriebe bei einer hoffentlich baldigen Geschäftsöffnung zusätzlich zu unterstützen. Der Verzicht soll sich auf den jeweils genehmigte Sondernutzungsfläche.
Der mit der Maßnahme verbundene Gebührenausfall beläuft sich auf ca. 80.000 EUR.

Neustadt an der Weinstraße, 26.03.2020

Oberbürgermeister